

GEMEINSAMER

BERICHT

des Vorstands der **Bechtle Aktiengesellschaft**, Neckarsulm

und

des Vorstands der **Bechtle E-Commerce Holding AG**, Neckarsulm

zum

**Beherrschungsvertrag zwischen der
Bechtle Aktiengesellschaft und der Bechtle E-Commerce Holding AG
nach § 293a AktG**

I. Vorbemerkung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstatten der Vorstand der Bechtle Aktiengesellschaft („**Bechtle AG**“) und der Vorstand der Bechtle E-Commerce Holding AG („**E-Commerce Holding**“) gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungsvertrag zwischen der Bechtle AG und der E-Commerce Holding.

II. Abschluss des Beherrschungsvertrags, Wirksamwerden

Zwischen der Bechtle AG und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft, der E-Commerce Holding, besteht bereits ein Ergebnisabführungsvertrag vom 8. Februar 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. April 2014. Die Bechtle AG und die E-Commerce Holding beabsichtigen, zusätzlich einen Beherrschungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“) zu schließen.

Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG bedarf der Beherrschungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG und der Hauptversammlung der E-Commerce Holding (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG werden daher der auf den 15. Juni 2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Bechtle AG vorschlagen, dem Abschluss des Vertrags zuzustimmen.

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der E-Commerce Holding eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der Bechtle AG ist nicht erforderlich.

III. Die Parteien des Beherrschungsvertrags

1. Die Bechtle AG

Die Bechtle AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 108581. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie die Finanzierung, Übernahme des zentralen Einkaufs, der Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaften.

Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb von EDV und Kommunikations-Produkt-Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), die Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich.

Das Grundkapital der Bechtle AG beträgt € 42.000.000,00 und ist in 42.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

2. Die E-Commerce Holding

Die E-Commerce Holding ist eine Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 723688. Alleinaktionärin der E-Commerce Holding ist die Bechtle AG.

Die Gesellschaft (zunächst: Bechtle direkt Holding AG) ist durch formwechselnde Umwandlung der Bechtle Beteiligungsgesellschaft mbH, Gaildorf, in eine Aktiengesellschaft entstanden. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen sowie die Zuverfügungstellung zentraler Servicefunktionen für E-commerce Gesellschaften, insbesondere Marketing, Buchhaltung, IT-Infrastruktur.

Das Grundkapital der E-Commerce Holding beträgt € 18.000.000,00 und ist in 18.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Unterhalb der Bechtle AG ist im Bechtle-Konzern eine Ebene von Holdinggesellschaften implementiert, in denen die Geschäftsfelder und Marken der beiden Reportingsegmente IT-Systemhaus & Managed Services sowie IT-E-Commerce gebündelt werden. Unter dem Dach der E-Commerce Holding werden die in- und ausländischen E-Commerce Gesellschaften mit den Marken Bechtle direct, InmacWStore (Frankreich) und Buyitdirect (Niederlande) zusammengefasst.

IV. Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

1. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses

Mit dem Abschluss des Beherrschungsvertrags soll das bereits bestehende Konzernverhältnis zwischen der Bechtle AG und der E-Commerce Holding vertieft und die Leitung der Gesellschaft erleichtert werden.

Durch den Beherrschungsvertrag soll die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der E-Commerce Holding in die Bechtle AG nachvollzogen, die effiziente Koordination der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtert und so die Integration der E-Commerce Holding in den Bechtle-Konzern gefördert werden.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags ist das am besten geeignete Mittel, um die einheitliche Leitung der E-Commerce Holding und ihre Integration in den Bechtle-Konzern sicherzustellen. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der Bechtle AG möglich, dem Vorstand der E-Commerce Holding Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der Bechtle AG und der E-Commerce Holding zu gewährleisten.

2. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags hat vorrangig steuerliche Gründe, da mit ihm – zusätzlich zur bereits bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft – das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft sichergestellt werden soll. Die umsatzsteuerliche Organschaft setzt voraus, dass die E-Commerce Holding als Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Bechtle AG als Organträger eingegliedert ist. Die finanzielle Eingliederung der E-Commerce Holding ist dadurch gewährleistet, dass die Bechtle AG sämtliche Aktien an der E-Commerce Holding hält. Die wirtschaftliche Eingliederung ist dadurch gewährleistet, dass die Tätigkeit der E-Commerce Holding die Geschäftstätigkeit der Bechtle AG ergänzt und fördert. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient der organisatorischen Eingliederung bzw. sichert die organisatorische Eingliederung auch für die Zukunft.

Die umsatzsteuerliche Organschaft führt dazu, dass der Lieferungs- und Leistungsaustausch zwischen der E-Commerce Holding als Organgesellschaft und der Bechtle AG als

Organträger als nicht steuerbarer Innenumsatz abgewickelt werden kann und somit Liquiditätsvorteile bewahrt, Verwaltungsaufwand reduziert und auch Rechtssicherheit geschaffen wird.

3. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des beabsichtigten Beherrschungsvertrags bestehen nicht.

Eine Verschmelzung der E-Commerce Holding auf die Bechtle AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung wäre mit deutlicher höheren Kosten verbunden als der Abschluss eines Beherrschungsvertrags, brächte aber im Vergleich zu letzterem keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Falle einer Verschmelzung ginge im Übrigen die E-Commerce Holding als eigenständiger Rechtsträger unter, was von den Vertragsparteien nicht gewollt ist.

Auch im Übrigen besteht keine wirtschaftliche vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags schlagen der Vorstand der Bechtle AG und der Vorstand der E-Commerce Holding übereinstimmend vor, dem Abschluss des in der **Anlage** als Entwurf beigefügten Beherrschungsvertrags zuzustimmen.

V. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Die Regelungen des Vertrags entsprechen den in derartigen Verträgen typischerweise anzutreffenden Regelungen.

1. Beherrschung/Leitung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die E-Commerce Holding als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Bechtle AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die Bechtle AG ist hiernach berechtigt, dem Vorstand der E-Commerce Holding allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags). Ungeachtet dieses Leitungs- und Weisungsrechts handelt es sich bei der E-Commerce Holding weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Vorbehaltlich des Leitungs- und Weisungsrechts der Bechtle AG obliegt dem Vorstand der E-Commerce Holding daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft (§ 1 Abs. 4 des Vertrags). Soweit keine Weisungen erteilt werden oder soweit Weisungen unzulässig sind, kann und muss der Vorstand der E-Commerce Holding die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Der Vorstand der E-Commerce Holding ist verpflichtet, den zulässigen Weisungen der Bechtle AG zu folgen (§ 1 Abs. 3 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die E-Commerce Holding nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Bechtle AG oder der mit ihr und der E-Commerce Holding konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Vorstand der E-Commerce Holding ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Der Vorstand der E-Commerce Holding muss keine unzulässigen Weisungen

befolgen, z.B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der E-Commerce Holding verletzen würde. Weisungen, die die Existenz der E-Commerce Holding gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist nach der Rechtsauffassung der Vertragsparteien auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Verlustübernahme, nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist. Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand der E-Commerce Holding, nicht jedoch gegenüber Mitarbeitern der E-Commerce Holding und nicht gegenüber Organen oder Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft der E-Commerce Holding.

Die Bechtle AG wird Weisungen durch ihren Vorstand vornehmen oder – soweit gesetzlich zulässig – durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis. Bei der Ausübung von Weisungen hat die Bechtle AG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Weisung an den Vorstand der E-Commerce Holding ist schriftlich, einschließlich Brief, Fax und E-Mail, zu erteilen.

2. Auskunftsrecht (§ 2 des Vertrags)

§ 2 des Beherrschungsvertrags regelt die Informationsrechte der Bechtle AG und die Auskunftspflichten der E-Commerce Holding. Die Bechtle AG als herrschendes Unternehmen hat das Recht, jederzeit die Bücher und Schriften der beherrschten E-Commerce Holding einzusehen. Der Vorstand der E-Commerce Holding ist umgekehrt verpflichtet, der Bechtle AG jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben. Die E-Commerce Holding ist zudem verpflichtet, der Bechtle AG laufend über die geschäftliche Entwicklung und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu berichten.

3. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung (§ 3 des Vertrags)

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der E-Commerce Holding (§ 3 Abs. 2 des Vertrags). Der Vertrag wird – vorbehaltlich der Erteilung der vorstehenden Zustimmungen – mit der Eintragung in das Handelsregister der E-Commerce Holding wirksam (§ 3 Abs. 1 des Vertrags).

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der E-Commerce Holding gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Schlussbestimmung (§ 4 des Vertrags)

In § 4 des Vertrags ist eine übliche salvatorische Klausel vereinbart, die sicherstellt, dass, sofern eine Bestimmung des Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder

Undurchführbarkeit bedacht. Die vorstehend beschriebenen Regelungen gelten entsprechend für etwaige Lücken des Vertrags.

VI. Vertragsprüfung

Die Bechtle AG ist alleinige Aktionärin der E-Commerce Holding, so dass keine außenstehenden Aktionäre i. S. der §§ 304, 305 AktG vorhanden sind, denen Ausgleich und/oder Abfindung zu leisten wäre.

Eine Prüfung des Beherrschungsvertrags gemäß § 293b AktG hat nicht stattgefunden, da sich alle Aktien an der E-Commerce Holding in der Hand der Bechtle AG befinden und damit die Prüfung gesetzlich nicht erforderlich ist (§ 293b Abs. 1 AktG).

Neckarsulm,

Bechtle AG

.....
(Dr. Thomas Olemotz)

.....
(Michael Guschlbauer)

.....
(Jürgen Schäfer)

Bechtle E-Commerce Holding AG

.....
(Jürgen Schäfer)

.....
(Stefan Sagowski)

.....
(Mario Düll)

.....
(Konstantin Ebert)